

# Vereinsatzung

„Vereinigung der Angehörigen und Freunde  
des Aufklärungsgeschwader 51 „Immelmann“ e.V. 1994“

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Angehörigen und Freunde des Aufklärungsgeschwader 51 „Immelmann“ e.V. 1994, hat seinen Sitz in Kropp (Schleswig-Holstein) und ist ein eingetragener, nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des BGB.
2. Das Geschäftsjahr der Gemeinschaft ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

Zwecke der Gemeinschaft sind:

- Pflege der Tradition des Aufklärungsgeschwader 51 „I“ und des Taktischen Luftwaffengeschwader 51 „I“,
- Pflege der Kameradschaft,
- Durchführung von Kameradschafts- und Informationsveranstaltungen,
- Pflege der Beziehungen zur Bundeswehr und anderen Gesellschaftsgruppen des öffentlichen Lebens,
- Herausgabe einer Geschwaderzeitung.

Die Vereinigung ist uneigennützig tätig.

## §3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle Angehörigen des TaktLwG 51 „I“ erwerben.
2. Darüber hinaus können Angehörige sonstiger militärischer Dienststellen, Freunde, Förderer und ehemalige Beschäftigte auf dem Fliegerhorst eine Mitgliedschaft beantragen.

## §4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch die Beitrittserklärung beantragt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Beitritts- bzw. Antragsmonats.
2. Über die Anträge der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch schriftliche Austrittserklärung,
  - auf Beschluss des Vorstandes oder
  - durch Tod des Mitgliedes.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Arbeitstagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich zu berufen. Sie soll in den ersten drei Monaten des neuen Kalenderjahres stattfinden. Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag, der dem Absendetag folgt. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Zur Wahrung des Minderheitsrechtes kann ein Drittel der Mitglieder den Vorsitzenden schriftlich zur Berufung einer Mitgliederversammlung beauftragen. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Satzungsänderung,
  - Beschluss von Anträgen,
  - Auflösung der Vereinigung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen und wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird

unmittelbar im Anschluss an die Feststellung eine zweite Sitzung anberaumt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist ggf. in der Ladung besonders hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen. Die Beschlussfassung muss geheim (schriftlich) vorgenommen werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt. Beschlüsse über Satzungsänderungen siehe § 11 dieser Satzung.
5. Anträge zur Beschlussfassung, die der Vorstand stellt, sind den Mitgliedern in Schriftform mit vollständigem Wortlaut mit der Ladung zuzustellen. Anträge zur Beschlussfassung, die von Mitgliedern während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu Protokoll zu geben, wenn sie beschlossen worden sind.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es soll folgende Angaben enthalten:
  - Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
  - Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - Feststellung über ordnungsgemäße Ladung,
  - Tagesordnung mit Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder, diesen mitgeteilt wurde,
  - Feststellung über die Beschlussfähigkeit,
  - Anträge zur Beschlussfassung (ggf. mit Begründung),
  - Art der Abstimmung,
  - Genaues Stimmergebnis (Ja/Nein-Stimmen/Enthaltungen/ungültige Stimmen),
  - Bei Wahlen die Personalien der Gewählten und ihrer Erklärung, ob sie die Wahl annehmen,
  - Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung den Teilnehmern bekanntzumachen.

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar.
2. Die Mitglieder der Vereinigung wählen aus ihrer Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- dem Schatzmeister / Inserentenbeauftragten,
- dem Schriftführer / Protokollführer,
- zwei Beisitzern.

Erreicht ein Kandidat für ein Vorstandsamt nicht die Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder, weil sich die Stimmen auf mehrere Kandidaten verteilen, so ist der Kandidat gewählt, der nach einer Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder erhält.

3. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister gebildet.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur Mitgliederversammlung ernennen.
5. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:
  - Überprüfung der Geschäftsbücher,
  - Abfassen und Erstellen des Jahresberichtes mit Gewinn- und Verlustrechnung für die Mitgliederversammlung,
  - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - Herausgabe der Geschwaderzeitung.

Zur Durchführung der Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsführung und hält regelmäßig Besprechungen ab.

6. Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Vereinsregister nach Eintragung des Vereins durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Anmeldung hat schriftlich mit notarieller Beglaubigung durch Unterschrift zu geschehen und betrifft jede Änderung des Vorstandes, Satzungsänderung und ggf. die Auflösung des Vereins. Jeder Anmeldung ist eine Protokollabschrift (bei Satzungsänderung auch mit Urschrift des Protokolls) beizufügen.

## **§9 Überschüsse**

Überschüsse und Spenden werden ausschließlich für den Vereinszweck verwendet.

## **§10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

2. Über die Verwendung des Bar- und Sachvermögens entscheiden die Mitglieder durch Beschluss.

### **§11 Änderung der Satzung**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die auf Grund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2017 beschlossen.